



AGB Forstlicher Unternehmereinsatz in Betreuungsdienstleistungen (AGB-FU-BDL)

Stand: 11.06.2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung, Kontrolle und Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten im Rahmen von Verträgen über forstliche Betreuungsdienstleistungen für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und deren Mitglieder durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.



Für die Vermittlung von Unternehmern und die Betreuung der Durchführung von Unternehmerarbeiten, die im Rahmen der Verträge über forstliche Betreuungsdienstleistungen durch Bedienstete vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW) erbracht werden, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Betreuungsdienstleistungen (AGB-FU-BDL).

Die AGB-FU-BDL

- gelten ausschließlich,
- beziehen sich auf die Leistungsbereiche zwei, drei und vier der Verträge über Betreuungsdienstleistung,
- schließen entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Unternehmen aus.

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsparteien.....	3
2. Vertragsabschluss.....	3
3. Verpflichtungen der Vertragsparteien.....	3
3.1. Sach- bzw. Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung.....	3
3.2. Einsatz von Subunternehmen.....	4
3.3. Eingesetzte Arbeitskräfte.....	5
4. Wegbenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen.....	8
5. Abrechnung der Leistung, Vergütung.....	9
6. Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen.....	9
7. Kündigung.....	9
8. Schadenshaftung.....	10
9. Recht, Gerichtsstand.....	11
10. Datenschutz.....	11
11. Selbstwerbereinsatz.....	11
12. Sonstige Bestimmungen.....	12
13. Anlagen.....	12



1. Vertragsparteien

Auftraggeber (AG) für die Vermittlung und den Einsatz von Unternehmen sind die Waldbesitzenden. LB WH NRW, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich der Regionalforstämter, wird vermittelnd beim Einsatz von Unternehmen tätig. Die Bediensteten können dabei per Vollmacht (Anlage 1) als „Stellvertreter im Rechtssinne“ für die AG beim Abschluss der Verträge zwischen AG und Auftragnehmern (AN) tätig werden. Es handelt sich in allen Fällen um zivilrechtliche Verträge.

AN im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind die Unternehmen.

2. Vertragsabschluss

Verträge bedürfen der Schriftform gem. Anlage 2. Ausnahmen sind bei dringlichen Maßnahmen (z.B. Kalamitäten, Verkehrssicherungsmaßnahmen) oder bei Auftragswerten von bis zu 5.000 EUR (zzgl. MWST.) zulässig. **Vereinbarungen, die wegen dringlicher Maßnahmen mündlich getroffen werden, werden vom Auftraggeber bzw. seinem Beauftragten unverzüglich nachträglich dokumentiert.**

Dies berührt die Wirksamkeit mündlicher Vereinbarungen nicht.

3. Verpflichtungen der Vertragsparteien

AN und AG verpflichten sich, vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten sich laufend über den Fortgang und die Ergebnisse der Arbeiten, tauschen erforderliche Informationen zeitnah aus und behandeln diese vertraulich.

3.1. Sach- bzw. Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung

Mit der Vorlage eines der nachfolgend aufgeführten Zertifikate gilt die erforderliche Sach- bzw. Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der AN für die Durchführung der Arbeiten als nachgewiesen:

- RAL-Gütezeichen
- Deutsches Forst-Service-Zertifikat
- KFP Zertifikat
- KUQS-System

Weitere Zertifikate können auf Antrag der AN durch den LB WH NRW zugelassen werden.



Zusätzlich haben die AN den AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Fach- bzw. Sachkundenachweise der beschäftigten Arbeitskräfte gemäß 3.3
- b) Bei ausländischen Unternehmen ohne Sitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland: Nachweis einer Umsatzsteuernummer des zuständigen deutschen Finanzamtes
- c) Bei ausländischen Arbeitskräften: Nachweis der Anmeldung der Mitarbeitenden zur Sozialversicherung
- d) Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes bei Gewerbebetrieben
- e) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- f) Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Mitarbeitenden (Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft oder vergleichbaren ausländischen Institution)
- g) Nachweis einer ausreichend hohen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (mind. 4 Mio. EUR)
- h) Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln: Pflanzenschutz-Sachkundenachweis
- i) Bei ausländischen Arbeitskräften aus Nicht-EU-Ländern: Arbeitsrechtliche Genehmigungen (Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsvisum im Reisepass oder eine Aufenthaltsgenehmigung) und die Arbeitserlaubnis

Die AN verpflichten sich, den AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW die oben genannten Nachweise und das Zertifikat vor Vertragsabschluss vorzulegen.

Bei Änderungen während der Vertragsdurchführung verpflichten sich die AN, geänderte oder neue Dokumente unverzüglich den AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW vorzulegen.

Nicht im Sinne der AGB zertifizierte AN, bzw. AN, welche die erforderlichen Nachweise nicht erbringen können, werden durch Bedienstete vom LB WH NRW nicht vermittelt.

Die Unternehmen erklären vor Beginn der Arbeiten ihr Einverständnis mit den AGB-FU-BDL durch eine Unternehmererklärung (s. Anlage 3).

3.2. Einsatz von Subunternehmen

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der AG dürfen AN ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Subunternehmen weitergeben.

Die Bediensteten vom LB WH NRW sind vorab schriftlich von den AN darüber zu informieren.

Unabhängig davon bleiben die AN für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber dem AG allein verantwortlich und haftbar. Ihr Verschulden ist insbesondere nicht auf ein bloßes Auswahl- und Überwachungsverschulden beschränkt.



3.3. Eingesetzte Arbeitskräfte

Die AN müssen nachweisen, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte die erforderliche Sach- bzw. Fachkunde zur Durchführung der vereinbarten Forstarbeiten besitzen. Die erforderliche Qualifikation der Arbeitskräfte wird nachgewiesen durch:

- a) Bestandene Berufsabschlussprüfung zur Forstwirtin/zum Forstwirt oder vergleichbare ausländische Prüfung
- b) Bestandene Prüfung zum Werker/zur Werkerin in der Forstwirtschaft
- c) Europäisches Motorsägen-Zertifikat (ECC) mit entsprechendem Qualifizierungsgrad
- d) Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten forstlichen Ausbildungsstätte vor dem 30.06.2005
- e) Qualifikationsüberprüfung langjährig beschäftigter Arbeitskräfte durch eine Untere Forstbehörde des Landes NRW in Verbindung mit einem Testat der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vor dem 30.06.2005

Bei Maschinenführerinnen und –führern sowie bei der Durchführung von Arbeiten außerhalb der Holzernte kann von den vorstehend aufgeführten Qualifikationen abgesehen werden.

3.4. Eingesetzte Arbeitsmittel und –verfahren

Die eingesetzten Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren müssen insbesondere unter Berücksichtigung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes sowie der Bestandespfleglichkeit geeignet sein.

Weiterhin müssen die eingesetzten Arbeitsmittel und Verfahren den Vorgaben der jeweiligen Zertifizierungssysteme des Waldbesitzes bzw. des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses entsprechen.

Die AN setzen nur Maschinen und Geräte ein, die den gesetzlichen Vorgaben sowie den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen.

In Hydraulikanlagen und für Verlustschmierungen sind – soweit technisch möglich - nur biologisch schnell abbaubare Öle zu verwenden. Bei Einsatz von zweitaktgetriebenen Kleinmaschinen ist die Verwendung von Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) vorgeschrieben.

Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität sind an Bord der Maschinen funktionsfähig vorzuhalten.

3.5. Beauftragte der Auftragnehmer

Die AN benennen den AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW vor Arbeitsbeginn eine/n verantwortliche/n, der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundige/n



Aufsichtführende/n (EinsatzleiterIn/VorarbeiterIn), die/der bei der Durchführung der Maßnahmen dauerhaft vor Ort ist und somit die Vorschriften gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz (Koordinationspflicht von Arbeiten mehrerer Unternehmen) erfüllt. Dieser Person obliegt vor Ort die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages und insbesondere die Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

3.6. Ausführungsfristen, Arbeitszeiten

Die AN zeigen den Arbeitsbeginn den AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW rechtzeitig an. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen.

Unterbrechungen sind den AG und den Bediensteten vom LB WH NRW unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

Aus speziellen Anlässen (z.B. Arbeiten entlang von Verkehrswegen, Nutzung günstiger Witterungsbedingungen) sind nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden Ausnahmen möglich. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom AN zu beantragen. Der AG und die Bediensteten vom LB WH sind vom AN über die genehmigte Sonn- und Feiertagsarbeit mit Angabe des Zeitraumes der Genehmigung schriftlich mindestens drei Werktage vor Beginn der Sonn- und Feiertagsarbeiten zu informieren.

3.7. Arbeitsauftrag

Vor Beginn der Arbeiten ist grundsätzlich ein Arbeitsauftrag gemäß (Anlage 4) zu erstellen.

3.8. Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Umweltschutz, Arbeitsplatz

Die AN sind für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Ihnen obliegt es, im Fall eines Unfalles die sofortige Erste Hilfe sicherzustellen und eine ärztliche Versorgung zu veranlassen (Organisation der Ersten Hilfe als Unternehmerpflicht).

Bei Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften sind die Arbeiten einzustellen. Dabei haben die AG und die Bediensteten vom LB WH NRW eine Weisungsbefugnis gegenüber den AN.



Vor der Arbeitsaufnahme führen die AN eine schriftliche, stets am Arbeitsort zur Einsichtnahme verfügbar zu haltende Gefährdungsbeurteilung durch und sichern die Arbeitsstelle auf dieser Basis in geeigneter Weise ab. Die Verkehrssicherung während der Arbeitsdurchführung sowie die Beseitigung von durch die AN verursachten Gefährdungen obliegen den AN und ihren Mitarbeitenden.

Erforderliche Straßensperrungen haben die AN selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen. Die Kosten sind Bestandteil des Angebotes.

Unfälle mit Sach- und Personenschäden sowie Umweltschäden sind den AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW und anderen zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.

Die AN verpflichten sich, die Arbeitsorte entsprechend der vorgefundenen Situation sauber zu verlassen. Verschmutzte Forstwege oder Straßen sind so zu reinigen, dass sie wieder dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entsprechen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, können die AG die Entsorgung auf Kosten der AN veranlassen.

Dem AG steht in diesen Fällen ein Zurückbehaltungsrecht bei der Zahlung des Entgeltes in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten zu.

3.9. Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung

Es gelten die anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik (Anlage A Qualitätsstandards).

Die AG und Bediensteten vom LB WH NRW sind berechtigt, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen jederzeit und unangemeldet zu überprüfen.

Die AN müssen Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz möglicher Verdienstauffälle jederzeit und unangemeldet dulden. Soweit den AN vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, haben sie den AG die hierdurch verursachten Kosten zu erstatten.

Die AG und Bediensteten vom LB WH NRW sind berechtigt, witterungsbedingt oder aus anderem belegbar wichtigen Grund die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind in diesem Fall angemessen zu verlängern. Die AN haben aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche.

3.10. Maßerhebung und Abnahme der Leistung

Daten über erbrachte Leistungen sind auf Anforderung den AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW zur Verfügung zu stellen.



Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte verpflichten sich die AN ihre Harvester regelmäßig nach den Vorgaben des „Lastenheftes Harvestervermessung“ des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF) zu kontrollieren und zu kalibrieren. Eine Überprüfung der Kalibrierung und der durch die AN durchgeführten Kontrollmessungen erfolgt durch die AG und/oder die Bediensteten vom LB WH NRW. Ihnen sind auf Anforderung entsprechende Protokollausdrucke auszuhändigen.

Die Abnahme der Leistung durch die AG und/oder die Bediensteten vom LB WH NRW erfolgt nach Anzeige des Arbeitsendes durch die AN in angemessener Frist. Auf Wunsch der AN erfolgt die Abnahme gemeinsam, jedoch ohne zusätzliche Vergütung. Die Abnahme wird im Arbeitsauftrag dokumentiert.

Beanstandungen sind den AN bei der gemeinsamen Abnahme sofort, bei beidseitigem Verzicht auf eine gemeinsame Abnahme spätestens 14 Tage nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten mitzuteilen.

Im Regelfall wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll gemäß Vorlage angefertigt (s. Anlage 5).

Nach Fristablauf gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die bei einer Abnahme von AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW nicht erkannt werden konnten, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

4. Wegbenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen

Die AG stellen sicher, dass die AN die Wege zum Arbeitsort nutzen dürfen. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Auf Erholungssuchende ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Fahrzeuge und Maschinen sind so zu parken, dass die Wege für andere Fahrzeuge passierbar bleiben. Die AN haben die Wege ihres Arbeitsbereiches grundsätzlich nach jedem Arbeitstag frei zu räumen.

Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen sind unverzüglich zu beseitigen. Wegeseitengräben sind nach Abschluss der Arbeiten von Verschmutzungen frei zu räumen und Durchlässe zu öffnen.

Die Auftragnehmer sind zur Wiederherstellung beschädigter Forstwege verpflichtet.

Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Abflusses verbundene Zeitaufwand wird nicht gesondert vergütet.



5. Abrechnung der Leistung, Vergütung

Bei den vereinbarten Kostensätzen handelt es sich, sofern nichts Anderes bestimmt ist, um Nettobeträge in Euro (zzgl. USt.).

Werden Arbeiten nach Zeit vergütet, wird die Höhe des Vergütungssatzes vor Beginn der Arbeiten festgelegt. Die AN haben tagesscharf einen Nachweis über die geleisteten Stunden zu führen und den AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW nach Absprache vorzulegen.

Die AN sind berechtigt, Abschlagsrechnungen bis maximal 80% des Gesamtauftrages zu stellen. Abschlagsrechnungen dürfen insbesondere in den nachstehenden Fällen gestellt werden:

- nach Aufmaß der geernteten und gerückten Masse alle 14 Tage
- sowie im Falle einer witterungsbedingten Unterbrechung für die bis zur Unterbrechung erbrachten Leistungen.

Die Höhe der einzelnen Abschlagsrechnungen hat sich an den bis dahin erbrachten Leistungen zu orientieren. Von den bis dahin erbrachten Leistungen dürfen auch bei den einzelnen Abschlagsrechnungen lediglich 80% der erbrachten Leistungen berechnet werden.

Zur Berechnung der Abschlagsbeträge können folgende Maße von beiden Vertragspartnern anerkannt werden: Gemeinsam (AN/AG) ermitteltes Waldmaß und/oder Harvestermaß.

Wird das Harvestermaß als Verkaufsmaß vereinbart, müssen die Maschinenführerinnen und Maschinenführer den „Sachkundenachweis Harvestermessung“ eines forstlichen Bildungszentrums nachweisen.

6. Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen

Naturkatastrophen und/oder schwerwiegende Störungen des Holzmarktes im Sinne des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz), bei denen der Absatz des aufzuarbeitenden Holzes für einen längeren Zeitraum als 6 Monate unmöglich oder für den AG unwirtschaftlich geworden ist, oder der Einsatz der AN unter den vorgenannten Bedingungen für eine der Parteien unwirtschaftlich wird, sind Störungen i. S. d. § 313 BGB.

Die AG können nur dann vom Vertrag zurücktreten, sofern ein Ausweichen in andere Holzarten und –sortimente nicht möglich ist.

7. Kündigung

Die AG können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger Mängelanzeige bzw. vorherigem Nachbesserungsverlangen mit angemessener Fristsetzung schriftlich



kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die die AN zu vertreten haben, nicht eingehalten werden,
- Verstöße gegen Schutzgesetze i. S. d. § 823 BGB vorliegen,
- die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften missachtet werden,
- Bestätigungen und Nachweisungen aus Gründen, die die AN zu vertreten haben, weggefallen sind oder entzogen wurden und nicht binnen einer von den AG gesetzten angemessenen Frist nachgereicht werden,
- gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und/oder –mittel verwendet werden oder wenn
- Erklärungen vorsätzlich und zur Erlangung des Auftrages oder eines finanziellen Vorteils falsch abgegeben wurden.

Die AN können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger Anmahnung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die AG die gesetzlichen und/oder vereinbarten Zahlungsfristen überschreiten,
- die AN wissentlich nicht auf erhebliche sicherheitsrelevante Aspekte vor Ort hingewiesen wurden,
- sofern nachweislich keine Wegenutzung zulässig ist oder keine Wegegestattung vorliegt.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche und/oder vertragliche Verpflichtungen können die Vertragsparteien die Verträge fristlos kündigen.

8. Schadenshaftung

Die AN haften für Schäden gegenüber den AG, ihren Bediensteten oder Beauftragten sowie Dritten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von ihnen bzw. ihren Beschäftigten schuldhaft verursacht wurden.

Die AN stellen die AG, ihre Bediensteten oder Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden.

Weiterhin stellen sie die AG, ihre Bediensteten oder Beauftragten von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich oder außergerichtlich gegen die AG, ihre Bediensteten oder Beauftragten mit Erfolg geltend machen, sofern der zugrundeliegende Sachverhalt in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht und die AN als Gesamtschuldner mithaften.

Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.



Die AG, ihre Bediensteten oder Beauftragten haften für von ihnen verursachte Schäden gegenüber den AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Personenschäden.

9. Recht, Gerichtsstand

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Liegen die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vor, wird der Geschäftssitz der AG als Gerichtsstand vereinbart.

10. Datenschutz

Die AN stimmen der elektronischen Verarbeitung ihrer betriebs- und personenbezogenen Daten durch den AG und/oder die Bediensteten vom LB WH NRW zu, wenn dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist.

Die AG und/oder die Bediensteten vom LB WH NRW gewährleisten den Schutz der betriebs- und personenbezogenen Daten der AN sowie ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

11. Selbstwerbereinsatz

Verkauft der Waldbesitzer sein Holz aufgrund eines Selbstwerbungsvertrages auf dem Stock und wünscht gleichzeitig die Organisation und die Kontrolle der Holzerntemaßnahmen durch einen Bediensteten des LB WH NRW, so gelten die Punkte 3 und 4 analog für die Holzernteunternehmen, die aufgrund des Holzverkaufsvertrages die Holzerntearbeiten durchführen.

Erfüllen die vom Holzkäufer eingesetzten Unternehmen nicht die in den Punkten 3 und 4 beschriebenen Voraussetzungen, oder stimmen den Punkten nicht zu, können Bedienstete des LB WH NRW nicht die Organisation der Holzerntearbeiten übernehmen.

Übernimmt der LB WH NRW die Organisation der Holzerntearbeiten im Rahmen eines vom Waldbesitzenden abgeschlossenen Holzverkaufsvertrages in Selbstwerbung (auf-dem-Stock -

Verkauf), so gilt der Waldbesitzer als unmittelbarer Auftraggeber des jeweiligen Holzeinschlagsunternehmers.

Bedienstete des LB WH NRW werden schriftlich vom Waldbesitzenden zur Organisation der Holzerntearbeiten im Zuge des Verkaufes in Selbstwerbung beauftragt (Anlage 6) und ermächtigt, die Arbeiten aus wichtigem Grund nach vorheriger Mängelanzeige einstellen zu lassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn



- gesetzte Fristen aus Gründen, die die Holzernteunternehmen zu vertreten haben, nicht eingehalten werden,
- Verstöße gegen Schutzgesetze i. S. d. § 823 BGB vorliegen,
- die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften missachtet werden,
- gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und/oder –mittel verwendet werden oder wenn
- Erklärungen vorsätzlich und zur Erlangung des Auftrages oder eines finanziellen Vorteils falsch abgegeben wurden.

12. Sonstige Bestimmungen

Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden, die nicht durch eine individuelle Vereinbarung der Parteien erfolgen, bedürfen der Schriftform. Vorbehaltlich der Ausnahmeregelung in Nr. 2 gilt dies auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst.

Die Parteien erklären, dass Nebenabreden nicht bestehen.

Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

13. Anlagen

Anlage 1: Vollmacht

Anlage 2: Werk- und Arbeitsauftrag

Anlage 3: Unternehmererklärung

Anlage 4: Arbeitsauftrag

Anlage 5: Abnahmeprotokoll

Anlage 6: Auftrag Einsatz Holzernteunternehmen bei Stockverkauf des Holzes durch den
Waldbesitzenden